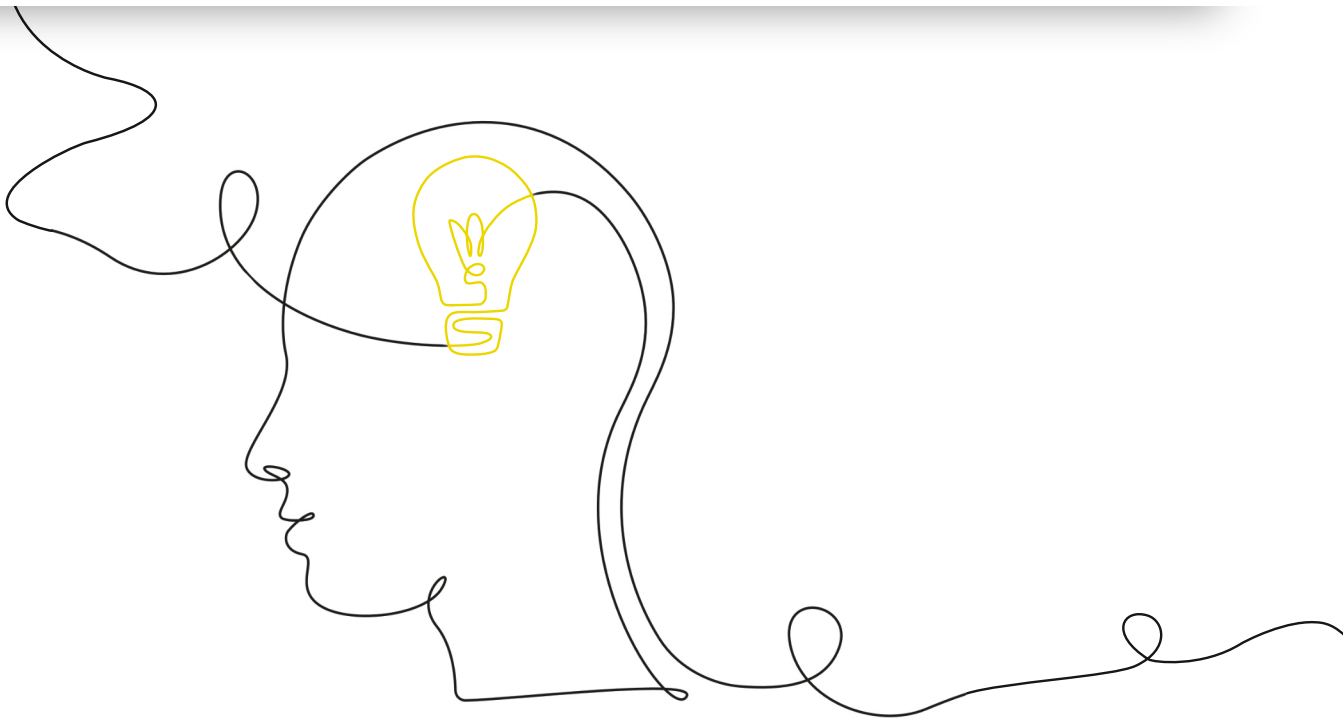


Factsheet Führungsaufsicht





Was ist die Führungsaufsicht?

Führungsaufsicht ist eine in den §§ 68 ff. StGB geregelte ambulante Maßregel der Besserung und Sicherung. Sie tritt ein nach vollständiger Verbüßung einer Haftstrafe, nach einer Maßregelaussetzung zur Bewährung bzw. allgemein nach Entlassung aus einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder der Sicherungsverwahrung.



Ziel der Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht soll verurteilten Personen mit negativer oder unklarer Sozialprognose eine Lebenshilfe durch Betreuung und Hilfe für den Übergang von der Freiheitsentziehung in die Freiheit geben. Mit erweiterten Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten will sie weitere Straftaten verhindern und negativen Entwicklungen entgegenwirken. Sie soll sich dabei an dem Gedanken der Resozialisierung orientieren.



Organisation der Führungsaufsichtsstellen (Art. 295 EGStGB)

Die organisatorische Umsetzung der Führungsaufsicht variiert je nach Bundesland:

- » von einer landesweiten zentralen Führungsaufsichtsstelle bis hin zu einer Führungsaufsichtsstelle pro Landgerichtsbezirk
- » eingerichtet bei Staatsanwaltschaften, Landgerichten oder zentralisiert bei oberen Landesbehörden
- » besetzt mit Jurist*innen mit der Befähigung zum Richteramt, staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen oder Beamt*innen des gehobenen Dienstes



EINTRITT

Vollverbüßung	Erledigung	Aussetzung im Fall der §§ 63, 64 StGB
Vollverbüßung einer (Gesamt-)Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren, § 68f Abs. 1 StGB	Entlassung aus der SV, § 67d Abs. 3 StGB	Aussetzung der Maßregel zur Bewährung, § 67b Abs. 2 StGB
Vollverbüßung einer (Gesamt-)Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen Sexualstraftaten, § 68f Abs. 1 StGB	Ablauf der Höchstfrist der Unterbringung, § 67d Abs. 4 StGB	Aussetzung des Vollzugs nach Vorwegvollzug einer Freiheitsstrafe, § 67c Abs. 1 StGB
	Aussichtslosigkeit der Suchtbehandlung nach einer Unterbringung, § 67d Abs. 5 StGB	Aussetzung des Vollzugs wegen anderweitiger Verzögerungen des Beginns, § 67c Abs. 2 StGB
	Erledigung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, § 67d Abs. 6 StGB	Aussetzung zur Bewährung im Laufe des MV, § 67d Abs. 2 StGB

Abbildung aus Baur, Alexander/Kinzig, Jörg (2015): Die reformierte Führungsaufsicht: Ergebnisse einer bundesweiten Evaluation. Tübingen. S. 41 f.

DAUER

- » Die Führungsaufsichtszeit dauert mindestens zwei und höchstens fünf Jahre (68c Abs. 1 S. 1 StGB).
- » Die Höchstdauer kann durch das Gericht verkürzt werden (68c Abs. 1 S. 2 StGB).
- » In bestimmten Fällen kann durch das Gericht eine unbefristete Führungsaufsicht angeordnet werden (z. B. bei einer Weisung nach § 68b Abs. 2 S. 2, 4 StGB).
- » Führungsaufsichten enden in der Regel mit dem Ablauf der Höchstfrist.

BEENDIGUNG & ERLEDIGUNG

- » Die Führungsaufsicht endet kraft Gesetzes, sobald die festgelegte Frist nach § 68c Abs. 1 StGB abgelaufen ist.
- » Eine Führungsaufsicht endet vor Ablauf der Frist, wenn der Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel oder einer Freiheitsstrafe beginnt, sowie mit Eintritt einer neuen Führungsaufsicht (§ 68 e Abs. 1 StGB).
- » Das Gericht hebt eine befristete Führungsaufsicht auf, wenn von der verurteilten Person keine weiteren Straftaten zu erwarten sind (§ 68 e Abs. 2 StGB).
- » Wird nach Ablauf der Bewährungsfrist eine Strafe bzw. der Strafreis erlassen, kann auch die damit verbundene unbefristete Führungsaufsicht für erledigt erklärt werden (§ 68e Abs. 3 StGB).
- » Kommt das Gericht nach der Vollverbüßung einer Haftstrafe zum dem Entschluss, dass keine weiteren Straftaten zu erwarten sind, entfällt die FA (§ 68f StGB).
- » Die Führungsaufsicht endet nicht vor Ablauf der Bewährungszeit (§ 68g StGB).



Akteure der Führungsaufsicht



Organe der Führungsaufsicht

Führungsaufsichtsstelle als Kontrollorgan	Bewährungshilfe mit Hilfe- und Kontrollaufgaben
Forensische Ambulanz (Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen, § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 11 StGB) mit Behandlungs- und Besserungsaufgaben	Strafvollstreckungs- kammer (§ 68a StGB)

**Weitere mögliche Akteure
können Sozialleistungsträger,
Kinder- und Jugendämter sowie
die Ausländerbehörde sein.**

„Angebundene“ Akteure

Justizvollzugsanstalt oder Einrichtung des Maßregelvollzugs	Agentur für Arbeit (§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 StGB)
Polizei bei Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 463a Abs. 2 StPO)	Polizei bei elektronischer Aufenthalts- überwachung (§ 463a Abs. 4 Satz 4 StPO)
Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL)	

Überwachung

Die Strafvollstreckungskammer/Vollstreckungsleitung kann der verurteilten Person Weisungen für ihre künftige Lebensführung erteilen. Die Führungsaufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen. Die zuständige Bewährungshelferin bzw. der zuständige Bewährungshelfer berichtet der Aufsichtsstelle bei gröblichen und beharrlichen Verstößen gegen Weisungen sowie bei relevanten Veränderungen der Lebenssituation der verurteilten Person.

Aufgaben der Führungsaufsicht



Hilfe und Betreuung

Bei Eintritt der Führungsaufsicht bestellt die zuständige Strafvollstreckungskammer für die verurteilte Person eine Bewährungshelferin bzw. einen Bewährungshelfer. Diese steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite.

Weisungen

Nicht strafbewehrte Weisungen § 68b Abs. 2 StGB

Weisungen, die sich z. B. auf die Aufnahme einer Therapie, auf Ausbildung, Arbeit und Freizeitgestaltung beziehen können.

Strafbewehrte Weisungen, § 68b Abs. 1 StGB



Weisungen, deren Nichtbefolgen eine Straftat im Sinne des § 145a StGB darstellen kann. Dazu zählen Kontaktverbote zu bestimmten Personen oder Gruppen, Ortsverbote, Abstinenzgebote sowie Alkohol- und Suchtmittelkontrollen, Kontakt- und Vorstellungsweisungen. Die Melde- und Vorstellungsweisungen können auf Antrag der Aufsichtsstelle auch zwangsweise durchgesetzt werden, z. B. mittels eines Vorführbefehls.

Daten & Fakten zur Führungsaufsicht

Arten und Typen der Führungsaufsicht¹

Arten der FA	aussetzungsbedingte FA	anordnungs-, erledigungs- und vollverbüßungsbedingte FA	
Typen der FA	Typ-I-FA	Typ-II-FA	Typ-III-FA
Proband*innen	besserungsintensiv	vermindert sicherungsintensiv	sicherungsintensiv
Eintrittsgründe (Auswahl)	§ 67b Abs. 2 StGB § 67c Abs. 1 StGB § 67c Abs. 2 StGB § 67d Abs. 2 StGB	§ 67d Abs. 4 StGB § 67d Abs. 5 StGB § 67d Abs. 6 StGB § 68 Abs. 1 StGB § 68f StGB	
Legalprognose	positiv	negativ	
Maßgebliches Sanktionsinstrument	Bewährungswiderruf und Krisenintervention § 67g StGB (§ 67h StGB)	Bewährung wg. Weisungsverstoß § 145a StGB	
Deliktgruppen	alle Deliktgruppen	alle Deliktgruppen	i.d.R. Sexualdelikte

16-63 FA-
Unterstell-
ungen pro
100.000
Einwohner,
abhängig vom
Bundesland
(Stand
31.12.2023)²

In ca. **6 %** der
Aussetzungen
nach §§ 63, 64
StGB wird die
Aussetzung
zur
Bewährung
nach § 67g
Abs. 1 StGB
widerrufen.³

Weisungs-
verstöße nach
§ 145a StGB:

- Ca. **67 %** bei
Vollverbüß-
ung einer FA³
- Ca. **27 %** bei
Erledigung
einer FA³

¹ Abbildung aus Baur, Alexander/Kinzig, Jörg (2015): Die reformierte Führungsaufsicht: Ergebnisse einer bundesweiten Evaluation. Tübingen. S. 51.

² https://www.dbh-online.de/sites/default/files/doku/vortraege/dbh_zahlen_fuehrungsaufsicht_2024_4.pdf

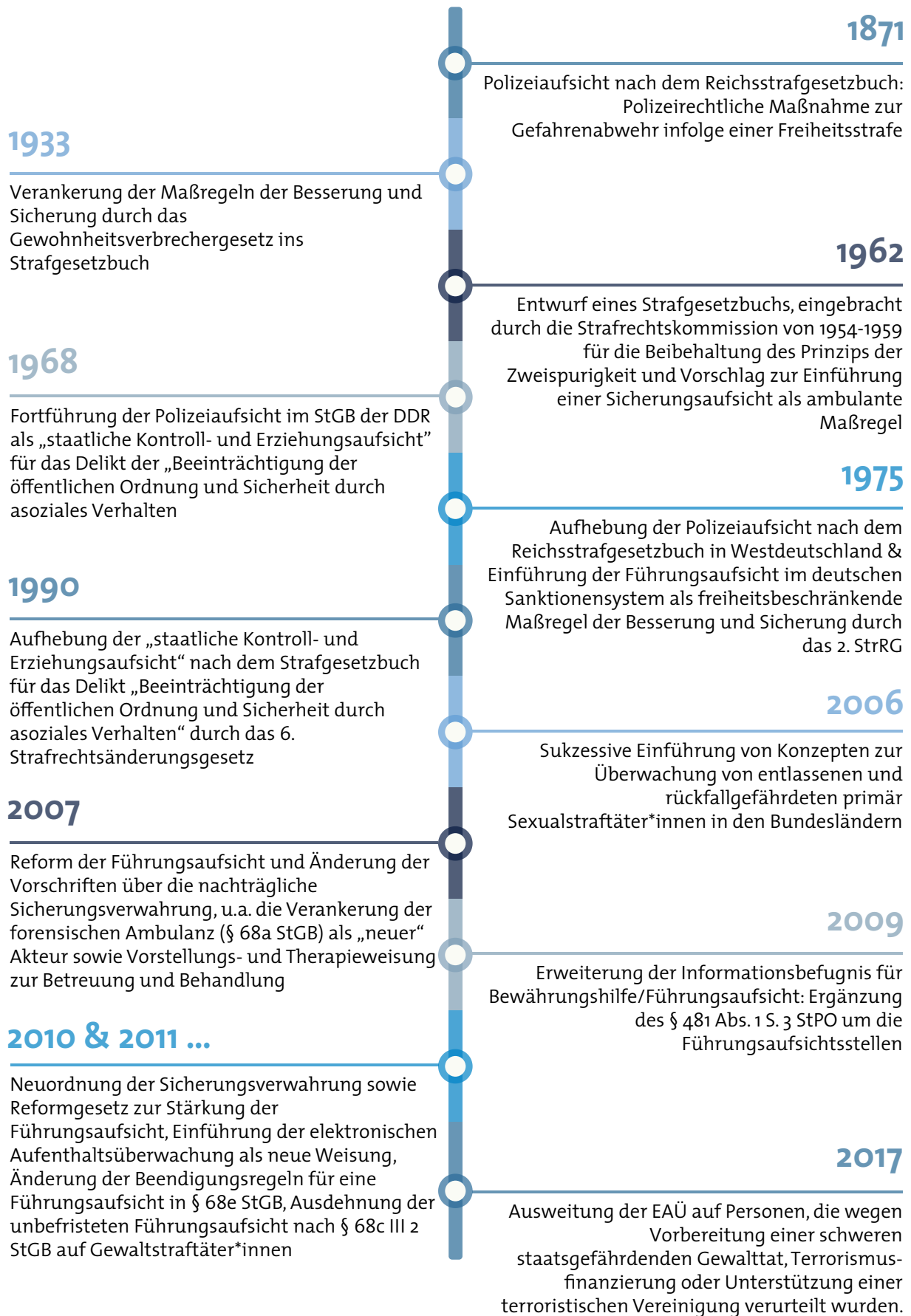
³ Baur, Alexander/Kinzig, Jörg (2015): Die reformierte Führungsaufsicht: Ergebnisse einer bundesweiten Evaluation. Tübingen. S. 41 ff.

Überwachung von entlassenen und rückfallgefährdeten Straffälligen

In allen Bundesländern existieren Konzepte zur Verringerung des Rückfallrisikos von Sexualstraftäter*innen und teils für Gewaltstraftäter*innen, die unter Führungs- oder Bewährungsaufsicht stehen oder aus dem Maßregelvollzug entlassen wurden. Die Konzepte regeln u. a. die Verantwortlichkeiten auf Ebene der Polizei und ermöglichen eine Vernetzung der Dienststellen insbesondere der Justiz und der Polizei, auch zur Erörterung von einzelfallbezogenen Maßnahmen z. B. an Runden Tischen. Die Zielgruppen können sich zwischen den Bundesländern unterscheiden. Folgende Konzepte gibt es in den Ländern:

Bundesland	Einführung	Bezeichnung	Abkürzung
Baden-Württemberg	2010	Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Straftätern	KURS
Bayern	2006	Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter	HEADS
Berlin	2010	Sexualstraftäter Prävention bei Rückfallgefahr durch Eingriffsmaßnahmen und Ermittlungen	SPREE
Brandenburg	2008	Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter	HEADS
Bremen	2008	Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter	HEADS
Hamburg	2010	Täterorientierte Prävention	T.O.P.
Hessen	2008	Zentralstelle zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter	ZÜRS
Mecklenburg-Vorpommern	2010	Für optimierte Kontrolle und Sicherheit	FoKuS
Niedersachsen	2007	Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern	K.U.R.S.
Nordrhein-Westfalen	2010	Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen	KURS NRW
Rheinland-Pfalz	2009	Vorbeugender Informationsaustausch zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Sexualstraftätern	VISIÉR
Saarland	2011	Rahmenrichtlinie zum Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Sexualstraftätern	–
Sachsen	2008	Informationssystem zur Intensivüberwachung besonders rückfallgefährdeter Sexualstraftäter	ISIS
Sachsen-Anhalt	2008	Risikomanagement für besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter	RiMS
Schleswig-Holstein	2008	Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter	KSKS
Thüringen	2011	Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter	HEADS

DIE ENTWICKLUNG DER FÜHRUNGSAUFSICHT



Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Weitere **Informationen und Materialien** wie
ein **Erklärvideo** sowie **statische Daten** zur
Führungsaufsicht finden Sie auf unserer
Website unter:

<https://www.dbh-online.de/fact-sheets>

Oder nutzen sie den QR-Code:



DBH

Fachverband für
Soziale Arbeit,
Strafrecht und
Kriminalpolitik



Newsletter - QR-Code scannen und anmelden



dbh-fachverband

Herausgegeben von:

DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.
Josef-Lammerting-Allee 16, 50933 Köln

Tel.: +49221/94865120

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

www.dbh-online.de

Eingetragen beim Amtsgericht Köln, VR 20041

V.i.S.d.P.: Daniel Wolter

Redaktion: Eileen Baierl, Daniel Wolter

Gestaltung: Eileen Baierl

Bilder: Titelbild: [Olga Ubirailo]/[iStock / Getty Images Plus] via Getty Images

Stand: August 2026

Auflage: 250

Druck: www.flyeralarm.com